



Factsheet Stellenmeldepflicht

Seit der Einführung der Stellenmeldepflicht am 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Der Schwellenwert liegt seit 2020 bei einer Arbeitslosenquote von 5 Prozent. Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres aktualisiert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des nachfolgenden Jahres.

Die RAV publizieren die Stellen im geschützten Bereich des Online-Stellenportals [Job-Room](#) und bestätigen die Publikation umgehend. Am ersten Arbeitstag nach der Publikationsbestätigung beginnt die Publikationssperrfrist von fünf Arbeitstagen. Erst nach der Publikationssperrfrist dürfen diese Stellen anderweitig ausgeschrieben werden.

Stellenmeldepflicht 2022

Alle Berufsarten, die 2021 meldepflichtig waren, werden auch 2022 der Meldepflicht unterliegen. Zusätzlich kommen ab 2022 folgende Berufsarten hinzu:

- Verkäufer/innen in Handelsgeschäften
- Fachkräfte in Marketing und Werbung
- Grafik- und Multimediadesigner/innen
- Lackierer/innen und verwandte Berufe
- Reiseverkehrsfachkräfte

Die Liste mit den von der Stellenmeldepflicht betroffenen Berufsarten sowie den zugeordneten Berufsbezeichnungen finden Sie auf www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht. Über den [Check-Up 2022](#) kann ausserdem geprüft werden, ob die zu besetzende Stelle meldepflichtig ist oder nicht. Dafür geben Sie den gesuchten Berufstitel im Check-Up ein.

Falls die gesuchte Berufsbezeichnung im Check-Up nicht gefunden werden kann, steht das [zuständige RAV](#) gerne zur Verfügung zur Identifikation der geeigneten Berufsbezeichnung für die Stellenausschreibung.

Stellenmeldungen

Stellenmeldungen sind online über den Job-Room, über eine API-Schnittstelle oder direkt beim RAV möglich. Bei einer grossen Zahl an Stellenmeldungen ist eine API-Schnittstelle ein optimaler Publikationskanal. Über diese Schnittstelle werden die Stellen direkt an den Job-Room übermittelt und an das zuständige RAV triagiert.

Damit das RAV die Arbeitgebenden rasch und gezielt bei der Stellenbesetzung unterstützen und bestenfalls mit interessanten Dossiers von gemeldeten Stellensuchenden bedienen kann, ist ein aussagekräftiges Anforderungsprofil für die Stelle zentral. Mit der einmaligen Registrierung auf www.arbeit.swiss erhalten Arbeitgebende zusätzlich die Möglichkeit, potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten zu kontaktieren und ihre eigenen Stellen zu bewirtschaften.



Publikationsverbot

Gemeldete Stellen werden vom zuständigen RAV validiert und anschliessend im geschützten Bereich des Online-Stellenportals [Job-Room](#) publiziert. Arbeitgebende erhalten zum Zeitpunkt der Publikation eine Publikationsbestätigung des RAV. Am Arbeitstag nach Eingang der Publikationsbestätigung beginnt die Publikationssperrfrist von fünf Arbeitstagen zu laufen. Nach Ablauf der Publikationssperrfrist dürfen die Stellen öffentlich ausgeschrieben werden.

Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht

Von der Meldepflicht insbesondere ausgenommen sind:

- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die bei einem RAV gemeldet sind.
- Stellen innerhalb eines Unternehmens, die mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens sechs Monaten dort angestellt sind.
- Beschäftigungen, die maximal 14 Kalendertage dauern (eine Verlängerung dieser Arbeitseinsätze untersteht der Stellenmeldepflicht).
- Anstellungen von Angehörigen eines Zeichnungsberechtigten des Unternehmens.

Weitere Informationen und Anlaufstellen für Rückfragen

Sämtliche Informationen zur Stellenmeldepflicht können unter folgendem Link gefunden werden: www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht. Unter diesem Link finden sich insbesondere FAQ zur Stellenmeldepflicht, Flyers und die Vollzugsweisung AVG-Praxis öAV, die die Umsetzung der Stellenmeldepflicht in der Arbeitslosenversicherung regelt.

Für Fragen zur Stellenmeldepflicht ist grundsätzlich das zuständige RAV die korrekte Anlaufstelle. Dies betrifft insbesondere Fragen von Arbeitgebenden zu konkreten Stellenmeldungen, zu Berufsbezeichnungen und zur Beurteilung einer allfälligen Meldepflicht.

Das SECO ist einerseits Anlaufstelle für Berufs- und Branchenverbände zu übergeordneten Fragen zur Stellenmeldepflicht und für Fragen von Arbeitgebenden zur API-Schnittstelle. Für Fragen von Branchenverbänden zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht verweisen wir auf die E-Mail-Adresse mivr@seco.admin.ch. Für nähere Informationen zum Einrichten einer API-Schnittstelle können sich Arbeitgebende gerne an jobroom-api@seco.admin.ch wenden.